

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung des Nordseeheringfangverbots

»EG-Dok. R/956/77 (AGRI 249) (RELEX 19)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 350/77 des Rates vom 18. Februar 1977 zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 350/77 bestimmt, daß vom 28. Februar 1977 bis 30. April 1977 keine Nordseeheringe gefangen werden dürfen und daß ferner die für den Rest des Jahres 1977 geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der verfügbaren neuesten wissenschaftlichen Schätzungen des Bestands an Nordseeheringen für 1977 ausgearbeitet werden.

Diese Schätzungen zeigen, daß die heikle Lage des Nordseeheringbestands andauert. Daher ist es notwendig, für den Rest des Jahres 1977 das Fangkontingent dieses Bestandes auf Null festzusetzen.

Es empfiehlt sich außerdem, die besonderen Bestimmungen über die Beifänge von Nordseeheringen bei der unmittelbaren Befischung der Bestände anderer Fischarten zu verlängern –

¹⁾ ABl. EG Nr. L 48 vom 19. Februar 1977, S. 28

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die genehmigten Fangquoten für den direkten Fang von Nordseeheringen werden in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1977 in der vom Internationalen Rat für Meeresforschung festgelegten Unterzone IV und der Abteilung VII-d für alle Mitgliedstaaten auf Null festgesetzt.
2. Die Mitgliedstaaten dürfen bei der unmittelbaren Befischung der Bestände anderer Fischarten Nordseeheringe als Beifänge fangen. Diese Beifänge dürfen bei jeder Fangfahrt höchstens 10 % des Gewichts der Sprottfänge und 5 % des Gewichts der Fänge an Stintdorsch und Sandaal betragen.

Die auf Jahresbasis berechneten zulässigen Beifänge dürfen jedoch für Dänemark 15 000 Tonnen, für das Vereinigte Königreich 1650 Tonnen, für die Bundesrepublik Deutschland 410 Tonnen und für die übrigen Mitgliedstaaten 275 Tonnen nicht überschreiten.

Artikel 2

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 350/77 treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten der gemeinschaftlichen Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände längstens aber bis zum 31. Dezember 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Mit Verordnung (EWG) Nr. 350/77 vom 18. Februar 1977 zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände hatte der Rat in Anbetracht der heiklen Lage der Bestände an Nordseeheringen beschlossen, daß vom 28. Februar 1977 bis zum 30. April 1977 in der vom Internationalen Rat für Meeresforschung festgelegten Unterzone IV und der Abteilung VII-d diese nicht gefangen werden dürfen.

Der Rat ist ebenfalls übereingekommen, vor dem 1. Mai 1977 die für den Rest des Jahres geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der verfügbaren neuesten wissenschaftlichen Schätzungen des Bestands an Nordseeheringen zu erlassen. Da die prekäre Situation dieses Bestandes weiterhin besteht, scheint es, um eine Ausrottung dieses Fischbestandes zu vermeiden, notwendig, daß der Direktfang dieser Fische verhindert wird.

Bei ständig zunehmender Fischereitätigkeit sind die Gesamtfänge an Nordseeheringen zunächst gestiegen, aber dann in den letzten Jahren sehr schnell zurückgegangen. Die Bestände an fortpflanzungsfähigen Tieren sind von der Höchstmenge von mehr als einer Million Tonnen in den sechziger Jahren auf 200 000 bis 300 000 Tonnen in den Jahren 1974 bis 1975 zurückgegangen.

Dabei beliefen sich die Gesamtfänge an Heringen in der Nordsee im Jahre 1976 auf beinahe 200 000 Ton-

nen d. h. in gleicher Größenordnung wie die Bestandsmenge an fortpflanzungsfähigen Tieren. Diese hängt dadurch für seine jährliche Erneuerung in erster Linie vom Nachwuchs ab.

Das Größenverhältnis zwischen Bestand an fortpflanzungsfähigem Fisch und Nachwuchs (junge Heringe) zeigt, daß jetzt die Schwelle erreicht ist, über die hinaus ein ausreichender Nachwuchs nicht mehr garantiert ist. Die Gefahr, daß diese fortpflanzungsfähigen Tiere aussterben, wird noch dadurch vergrößert, daß in Zukunft die Nachwuchsmengen wahrscheinlich geringer werden, wie dies aus Mengenstudien aufgrund von Stichprobenuntersuchungen an jungen Heringen hervorgeht.

Dies könnte bedeuten, daß die Bestände an fortpflanzungsfähigen Tieren unter 200 000 Tonnen oder sogar unter 100 000 Tonnen absinken könnten.

Als Vergleich kann erwähnt werden, daß die Nordseeheringsbestände offenbar in gleicher Weise abgenommen haben wie die atlanto-skandinavischen Heringsbestände kurz vor ihrer Ausrottung.

Angesichts der unvermeidlichen Beifänge, die so niedrig wie möglich zu halten sind, erweist es sich als unerläßlich, direkte Fangfahrten ganz zu vermeiden. Diese Maßnahme ist die einzige Gelegenheit zur Wiederherstellung des Bestands in einem Umfang, in dem vorerst der Fortbestand nicht mehr gefährdet ist.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Mai 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 137/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. April 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.